

## Gebäudehaftpflichtversicherung



## Auf was Liegenschaftseigentümer achten sollten...

### Thema in dieser Ausgabe:

- Gebäudehaftpflicht von Firmen, Privaten und Stockwerkeigentümern (OR 58)
- Die Werkeigentümerhaftung

**PROMRISK**

Ein Unternehmen der PROMEA

Postfach 56  
8173 Neerach  
Tel. 044 851 55 66  
Fax 044 851 55 60  
info@promrisk.ch  
www.promrisk.ch



www.promea.ch

Redaktion:  
Livio Cedraschi  
Herbert Wild

Die obligat. Feuerversicherung schützt den Eigentümer nicht gegen alle Risiken. Für den Eigentümer besteht z.B. auch ein Haftungsrisiko.

Dieses Haftungsrisiko kann der Eigentümer wie folgt versichern:

Falls eine Firma Eigentümerin ist, so besteht heute grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflicht. Dies gilt insbesondere für Gebäude und Grundstücke welche dem Betrieb dienen. In der Regel besteht jedoch kein Versicherungsschutz für Liegenschaften / Grundstücke / Räumlichkeiten, die zwar im

Eigentum der Firma sind, jedoch nicht dem Betrieb dienen. Trotzdem, auch dieses Risiko kann in der Betriebshaftpflicht mittels einer Besonderen Bedingung versichert werden.

Private Eigentümer einer selbst bewohnten Liegenschaft geniessen



... vereistes Grundstück

Versicherungsschutz über die Privathaftpflicht. Je nach Gesellschaft gilt der Versicherungsschutz auch für ein Zwei- oder Dreifa-

milienhaus, sofern der Eigentümer darin wohnt. Bei grösseren Objekten bedarf es einer zusätzlichen Gebäudehaftpflichtversicherung.

Nochmals anders sieht es bei Stockwerkeigentum aus. Da Stockwerkeigentum stets mit allgemein benutzbaren Gebäudeteilen und -flächen verbunden ist, hat die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer (STWEG) ebenfalls eine separate Police abzuschliessen, d.h. die Betriebs- oder Privathaftpflicht ist in einem solchen Falle nicht ausreichend.

## Strengere Haftung des Eigentümers

Grundsätzlich haftet der Hauseigentümer für sämtliche Schäden, welche infolge eines Mangels Drittpersonen widerfahren. Dabei wird keine Verschulden vorausgesetzt. Somit besteht für den Eigentümer keine Möglichkeit, sich durch das Erbrin-

gen eines Sorgfaltsbeweises von der Haftpflicht zu befreien. Auch ist es unerheblich, ob Unsorgfalt vorgenommen werden kann oder nicht. Ebenso spielen menschliches Versagen oder Zufall für die Ursache des Mangels keine Rolle. Der Mangel

kann im Werk selbst liegen oder aber im Unterhalt. Einzig wenn auch richtiger Unterhalt den Schaden nicht verhindert hätte, also der Mangel nicht Ursache des Schadens ist, kann sich der Eigentümer von der Haftung befreien.

Ihre Meinung ist uns wichtig: info@promrisk.ch